Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs

(2001/C 154 E/18)

KOM(2001) 45 endg. — 2001/0032(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Januar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Abschluss des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien dient der weiteren Entwicklung der Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien.

(2) Der Abschluss des Abkommens kommt auch dem Funktionieren des Binnenmarktes zugute, da der Transitverkehr durch Rumänien den innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten vereinfacht und somit die Voraussetzungen für eine möglichst kostengünstige Abwicklung des innergemeinschaftlichen Verkehrs schafft; gleichzeitig werden die administrativen und technischen Hemmnisse auf ein Minimum reduziert.

(3) Der Abschluss des Abkommens fördert den kombinierten Verkehr und damit den Umweltschutz.

(4) Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 19 des Abkommens vorgesehene Notifikation vor.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft" genannt,

und

RUMÄNIEN,

nachstehend „die Vertragsparteien" genannt,

GESTÜTZT auf das Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 3,

IN DER ERWÄGUNG, dass es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die gemeinsame Verkehrspolitik für die Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist, dass der Gütertransitverkehr durch Rumänien so rasch und effizient wie möglich und ohne Hemmnisse oder Diskriminierung abgewickelt werden kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass Rumänien ein Interesse daran hat, die bestehenden beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zugangs zum Verkehrsmarkt und des Transitverkehrs als ersten Schritt zu einem Landverkehrsabkommen — wie im Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vorgesehen — weiter auszubauen,

IN DER ERWÄGUNG, dass darüber hinaus eine koordinierte Entwicklung des Verkehrs zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und durch sie hindurch sichergestellt werden muss, indem insbesondere eine Reihe koordinierter Maßnahmen für den Kraftverkehr und den kombinierten Verkehr eingeführt und weiterentwickelt wird, die wettbewerbsorientiert sind, umweltfreundliche Fahrzeuge fördern und auf eine zukunftsfähige Mobilität ausgelegt sind,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Güterverkehrs und insbesondere des Transitverkehrs auf der Straße zu verstärken und sicherzustellen, dass sich der Verkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien und durch diese hindurch koordiniert entwickelt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die Zusammenarbeit betrifft den Güterverkehr auf der Straße sowie den kombinierten Verkehr.

(2) Das Abkommen regelt insbesondere folgende Punkte:

— den Zugang zum Markt für den Gütertransitverkehr auf der Straße;

— flankierende Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich wirtschaftlicher, steuerlicher, sozialer und technischer Vorschriften;

— die Zusammenarbeit beim Aufbau eines Verkehrssystems, das auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt;

— den regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der Verkehrspolitik der Vertragsparteien.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Transitverkehr" ist eine Fahrt eines beladenen oder unbeladenen Straßenfahrzeugs durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder durch das Gebiet Rumäniens, wobei das Fahrzeug in diesen Gebieten weder be- noch entladen wird.

b) „kombinierter Verkehr“ ist die Güterbeförderung zwischen den Vertragsparteien oder durch ihre Gebiete, bei denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselaufbau oder der Container von mindestens 20 Fuß Länge die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße und den übrigen Teil der Strecke auf der Schiene, auf einer Binnenwasserstraße oder auf See zurücklegt, wenn dieser Streckenabschnitt länger als 100 km Luftlinie ist.

Hierbei umfasst die Zu- oder Ablaufstrecke

— die Strecke von dem Punkt, an dem die Güter geladen werden, zum nächsten Verladebahnhof für die Zulaufstrecke und vom nächsten geeigneten Verladebahnhof zu dem Punkt, an dem die Güter abgeladen werden, für die Ablaufstrecke oder

— einen Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie um den Binnen- oder Seehafen des Umschlags.

c) „Straßenfahrzeug“ ist ein im Land einer Vertragspartei angemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination — wobei zumindest die Zugmaschine im Land einer Vertragspartei gemeldet sein muss —, das bzw. die ausschließlich für den Güterverkehr verwendet wird.

d) „Benutzungsgebühren“ sind besondere Beträge, die auf nichtdiskriminierender Basis für die Benutzung einer Infrastruktur durch ein Kraftfahrzeug für eine bestimmte Zeitdauer zu entrichten ist.

e) „Maut“ ist ein bestimmter Betrag, der für ein Fahrzeug erhoben wird, welches eine Strecke zwischen zwei Punkten der Infrastruktur zurücklegt; der Betrag richtet sich nach der zurückgelegten Strecke und nach der Fahrzeugkategorie.

f) „Gebiet der Vertragspartei“

— ist hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaft das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen angewendet wird, und

— hinsichtlich Rumäniens das Hoheitsgebiet Rumäniens.

TITEL II

KOMBINIERTER VERKEHR

Artikel 4

Allgemeine Vorschriften

Die Vertragsparteien erlassen in gegenseitigem Einvernehmen die für die Entwicklung und Förderung des kombinierten Verkehrs erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein großer Teil des grenzüberschreitenden Verkehrs unter umweltfreundlicheren Bedingungen abgewickelt wird.

Artikel 5

Flankierende Maßnahmen

Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs (KV), insbesondere

a) veranlassen sie Verkehrsnutzer und Versender zur Benutzung des kombinierten Verkehrs durch:

— die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sämtlicher Arten des kombinierten Verkehrs gegenüber der Straße durch finanzielle Unterstützung neuer KV-Projekte der Gemeinschaft oder Rumäniens;

— die Förderung des unbegleiteten kombinierten Verkehrs, besonders über große Entfernungen, und insbesondere der Benutzung von Wechselaufbauten, Containern und Sattelanhängern;

— die Abschaffung von Quoten- und Lizenzsystemen für die Zu- und/oder Ablaufstrecke, die integraler Bestandteil des KV-Dienstes sind, im geeigneten Rahmen;

— die Erwägung eines Steuernachlasses für Straßenfahrzeuge, die im kombinierten Verkehr eingesetzt werden;

— die Verkürzung von Beförderungszeiten und Verbesserung der Zuverlässigkeit des kombinierten Verkehrs, indem insbesondere:

— Maßnahmen zur Steigerung der Beförderungsfrequenz von KV-Diensten entsprechend den Bedürfnissen der Versender und Nutzer ergriffen werden,

— Maßnahmen zur Reduzierung der Wartezeiten an Terminals und zur Erhöhung ihrer Produktivität getroffen werden,

— die Grenzkontrollen beim kombinierten Verkehr vereinfacht werden, wobei die Kontrollen für alle Güter — mit Ausnahme von Fällen, in denen eine Veterinär- und Pflanzenschutzüberwachung erforderlich ist, — so bald wie möglich in den KV-Terminals selbst durchgeführt werden;

— die Sicherheit der Güter, der Transporteinheit und der Ladeeinheit in der Transportkette des kombinierten Verkehrs verbessert werden.

— die Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu Terminals, die mit öffentlichen Mitteln finanziert oder unterstützt werden;

— soweit möglich, die vorrangige Vergabe der gemäß Artikel 6 Absatz 2 von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten Straßentransitlizenzen an Straßengüterverkehrsunternehmen, die gemäß den jeder Vertragspartei vorliegenden statistischen Daten den kombinierten Verkehr in hohem Maße nutzen;

— wenn für die Einheitlichkeit der Abmessungen im Schienenverkehr notwendig, die Kontrolle des Gewichts, der Abmessungen und der technischen Merkmale spezieller KV-Ausrüstungen und die Erwägung einer koordinierten Bestellung und Inbetriebnahme dieser Ausrüstungen, wenn es das Verkehrsaufkommen erfordert;

b) stellen sie auf Anfrage Informationen über neue KV-Aktionen, darunter Technologieforschungsprojekte bereit, die von der Vertragspartei (ko-)finanziert werden, in Form eines Kurzberichts, in dem Inhalt, Ergebnisse und Auswirkungen der Aktion oder des Technologieprojekts aufgeführt sind;

c) schaffen sie eine geeignete Infrastruktur

— gemäß den einschlägigen Bestimmungen des europäisches Übereinkommens über wichtige grenzüberschreitende KV-Verbindungen und entsprechende Einrichtungen (AGTC) vom 1. Februar 1991;

— indem Engpässe auf den Zubringerstraßen zu den KV-Terminals beseitigt werden, um die Nutzung des kombinierten Verkehrs zu fördern;

d) erwägen sie folgende Maßnahmen:

— Prüfung der Möglichkeit einer Zulassung sechsachsiger Fahrzeuge mit einem Gewicht von 44 Tonnen auf den Zu- und Ablaufstrecken des kombinierten Verkehrs;

— Ausnahmen vom Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen für die Zu- und Ablaufstrecken des kombinierten Verkehrs;

— wechselseitige Zulassung von KV-Verkehrsunternehmern zum Schienenverkehr im Rahmen eines neuen Abkommens.

TITEL III

STRASSENGÜTERVERKEHR

Artikel 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien kommen hinsichtlich des beiderseitigen Zugangs zum Verkehrsmarkt überein, unbeschadet des Absatzes 2 zunächst die aufgrund bilateraler Abkommen oder sonstiger zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien geschlossener bilateraler Vereinbarungen bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bis zum Abschluss eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien über den Marktzugang im Bereich des Straßengüterverkehrs entsprechend Artikel 7 nimmt Rumänien jedoch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der bilateralen Abkommen und/oder Vereinbarungen vor, um diese mit diesem Abkommen in Einklang zu bringen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, mit Inkrafttreten dieses Abkommens zusätzlich zu den Lizenzen gemäß der in Absatz 1 genannten Regelung für jedes Kalenderjahr folgende Lizenzen für den Transitverkehr von Lastkraftfahrzeugen durch die Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien zu gewähren:

a) Die Gemeinschaft erhält 14 000 in Rumänien gültige Lizenzen.

b) Rumänien erhält 7 000 Lizenzen, die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültig sind, deren Marken in die Lizenz eingeklebt sind.

c) Rumänien erhält 3 000 Marken für jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

d) Für die unter a) und b) genannten Lizenzen werden die Muster in Anhang 1a bzw. 1b verwendet.

e) Für die unter c) genannten Marken wird das Muster in Anhang 1c verwendet.

f) Die in a) und b) genannten Lizenzen erhalten die zuständigen Behörden Rumäniens bzw. die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von den Dienststellen der Kommission. Die zuständigen Behörden füllen die Lizenz mit Ausnahme der Punkte „Kennzeichen des Kraftfahrzeugs“, „Hinfahrt“ und „Rückfahrt“ aus und senden sie an die Verkehrsunternehmen gegen eine Gebühr, mit der lediglich angemessene Verwaltungsausgaben gedeckt werden.

g) Die unter c) genannten Marken erhalten die zuständigen Behörden Rumäniens von den Dienststellen der Kommission. Die Marken sind vor der Verwendung der Lizenz auf diese aufzukleben; dadurch wird angezeigt, für welche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Lizenz gültig ist.

h) Die Vertragsparteien kommen überein, dass keine Steuern oder ähnliche Abgaben auf die Verwendung der in a) und b) genannten Lizenzen erhoben werden.

i) Die Lizenzen und Marken gelten für ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Januar des Folgejahres und können nur für eine Hin- und Rückfahrt verwendet werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Lizenzen können nur für Fahrzeuge verwendet werden, die mindestens die EURO-1-Normen oder die in Anhang 4 aufgenommenen Bedingungen für die Bescheinigung „umweltfreundlicher Lastkraftwagen“ erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bedingungen muss stets im Fahrzeug mitgeführt werden.

(4) Ist das Datum des Inkrafttretens des Abkommens gemäß Artikel 19 nicht der 1. Januar, so wird die Zahl der Lizenzen und Marken nach Absatz 2 in dem Kalenderjahr, in dem das Abkommen in Kraft tritt, entsprechend verringert.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen gemäß diesem Abkommen nur solchen Verkehrsunternehmen Lizenzen für die Güterbeförderung, die im Land dieser Vertragspartei berechtigt sind, grenzüberschreitende Beförderungen auf der Straße vorzunehmen. Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination, selbst wenn der Anhänger oder Auflieger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers eingetragen ist oder wenn er in einem anderen Staat zugelassen ist.

(6) Die Vertragsparteien unterlassen jegliche einseitigen Maßnahmen, die zur Diskriminierung von Verkehrsunternehmen oder Fahrzeugen aus der Gemeinschaft bzw. Rumäniens führen könnten. Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des von diesem Abkommen erfassten Straßenverkehrs in oder durch ihr Gebiet.

Artikel 7

Marktzugang

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vorrangig und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Rumänien die steuerlichen, sozialen und technischen Bestimmungen der Gemeinschaft übernehmen wird, ein gemeinsames System der Vertragsparteien für den künftigen Zugang zum Straßenverkehrsmarkt zu entwickeln.

Artikel 8

Steuerbestimmungen

Für Beförderungen nach diesem Abkommen gilt:

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei der Kraftfahrzeugbesteuerung, bei der Steuerlast, Maut und sonstigen Formen von Benutzungsgebühren nicht nach Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsort diskriminiert wird.

2. Straßenfahrzeuge, die bei einer Vertragspartei gemeldet sind, werden von sämtlichen Fahrzeugsteuern und Gebühren, die auf die Benutzung oder den Besitz von Fahrzeugen erhoben werden, sowie von sämtlichen Sondersteuern und -abgaben befreit, die auf Beförderungen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden.

 Straßenfahrzeuge sind nicht von der Zahlung von Steuern und Abgaben auf Kraftstoff, von Maut und sonstigen Benutzungsgebühren befreit.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Benutzung eines Straßenabschnitts nicht gleichzeitig Mautgebühren und sonstige Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Vertragsparteien können jedoch eine Maut für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Pässen in Verkehrsnetzen verlangen, in denen bereits Benutzungsgebühren erhoben werden.

4. Folgende Stoffe und Gegenstände sind von Zollgebühren und sämtlichen Steuern und Gebühren befreit:

 a) Kraftstoff in den Tanks von Straßenfahrzeugen bei der Einfahrt in das Gebiet der anderen Vertragspartei, wenn es sich um die vom Hersteller für den fraglichen Fahrzeugtyp vorgesehenen Tanks handelt;

 b) Kraftstoff in den Tanks von Anhängern und Sattelanhängern, der für die Kühlsysteme der Kühlanlagen verwendet wird;

 c) Schmierstoffe für die Verwendung während der Fahrt in entsprechenden Mengen;

 d) Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur eines Fahrzeugs bei einer Panne während einer grenzüberschreitenden Beförderung auf der Straße; die Teile, die ersetzt werden, sollten unter Aufsicht der zuständigen Zollbehörde der anderen Vertragspartei wiederausgeführt oder vernichtet werden.

5. Unbeschadet von Absatz 2 Unterabsatz 2 müssen für ein Fahrzeug, dessen Gewicht, Abmessungen oder Achslast die im Gebiet Rumäniens gültigen Grenzwerte überschreiten, das jedoch den Bestimmungen der Richtlinie 96/53/EG über Gewichte und Abmessungen entspricht, keine Sonderabgaben gezahlt werden, sofern es den in Anhang 5 festgelegten Vorschriften entspricht.

Artikel 9

Sozialbestimmungen

Die Vertragsparteien dieses Abkommens setzen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 in der bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Fassung um oder wenden Bestimmungen an, die den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 des Rates in den geänderten Fassungen entsprechen.

Artikel 10

Technische Bestimmungen

(1) Rumänien verabschiedet bei Inkrafttreten des Abkommens Maßnahmen, die den in Anhang 2 genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind, und innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens Maßnahmen, die den in Anhang 3 genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

(2) Die Vertragsparteien dieses Abkommens setzen das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 in der bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Fassung um.

(3) Rumänien bemüht sich um die Anpassung seiner Vorschriften über die Beförderung verderblicher Güter, lebender Tiere und gefährlicher Güter an die der Gemeinschaft.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen und Informationen über ihre Vorschriften aus, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in Spitzenverkehrszeiten (Wochenenden, Feiertage, Ferienzeiten) zu verbessern.

(5) Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für die Einführung, Weiterentwicklung und Koordinierung interoperabler Verkehrsinformationssysteme ein.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich um die Harmonisierung der technischen Hilfe für Fahrer, die Verbreitung wichtiger Informationen über den Verkehr und die Notfalldienste, darunter den Krankentransport, sowie anderer für den Fahrer wichtiger Aspekte.

TITEL IV

VEREINFACHUNG DER FORMALITÄTEN

Artikel 11

Vereinfachung der Formalitäten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Formalitäten für die Beförderung von Gütern im Rahmen dieses Abkommens zu vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Verhandlungen über ein Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr aufzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, weitere Vereinfachungsmaßnahmen gemeinsam anzustreben und zu fördern.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Gelangt eine Vertragspartei aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens zu dem Schluss, dass andere Maßnahmen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse einer koordinierten europäischen Verkehrspolitik liegen und insbesondere zur Lösung der Transitprobleme beitragen könnten, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei diesbezüglich Vorschläge.

Artikel 13

Gemischter Ausschuss

Das für die Zusammenarbeit zuständige Organ ist ein gemischter Ausschuss mit der Bezeichnung „Verkehrsausschuss Gemeinschaft/Rumänien". Der Ausschuss

— setzt sich aus von der Gemeinschaft und Rumänien benannten Vertretern zusammen,

— tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Gemeinschaft und in Rumänien zusammen,

— gibt sich eine Geschäftsordnung,

— wird in gegenseitigem Einvernehmen tätig,

— gewährleistet eine reibungslose Erfüllung dieses Abkommens; insbesondere

a) erkundet er Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und die Förderung des kombinierten Verkehrs und prüft mindestens alle zwei Jahre die diesbezüglichen Fortschritte;

b) überprüft er mindestens alle zwei Jahre die Anhänge dieses Abkommens;

c) schlichtet er etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens; bei abweichenden Standpunkten wird die Entscheidung auf eine spätere Sitzung des gemischten Ausschusses verschoben, die innerhalb von 2 Monaten nach der Verschiebung gemäß dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren stattfindet;

d) koordiniert er die Überwachung, Vorausschätzung und sonstige statistische Arbeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs und kombinierten Verkehrs und insbesondere des Straßentransitverkehrs;

e) ergreift er gegebenenfalls Maßnahmen zur technischen Anpassung der Bestimmungen dieses Abkommens;

f) arbeitet er erforderlichenfalls Empfehlungen für eine mögliche Aufstockung der Lizenzen/Marken aus;

g) erörtert er gegebenenfalls andere Themen, die für die Umsetzung dieses Abkommens von Belang sind.

Artikel 14

Verstöße

(1) Verstößt ein Fahrzeug oder ein Fahrzeugführer gegen dieses Abkommen, so kann die zuständige Behörde der Vertragspartei, in dessen Gebiet es zu diesem Verstoß gekommen ist, den Vorfall der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei melden, die die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergreifen kann.

(2) Die zuständige Behörde, bei der eine solche Meldung eingeht, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei umgehend von der getroffenen Maßnahme.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels haben keinen Einfluss auf rechtmäßige Sanktionen, die je nachdem, wo es zu dem Verstoß gekommen ist, von den Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder Rumäniens verhängt werden können.

Artikel 15

Laufzeit des Abkommens

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird automatisch für weitere drei Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt.

Artikel 16

Kündigung des Abkommens

Jede Partei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen.

Artikel 17

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 18

Sprachen

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefasst; jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Abkommen wird nach den einschlägigen Verfahren jeder Vertragspartei geschlossen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür nötigen Verfahren mitgeteilt haben.

ANHANG 1a

(Erste Seite der Lizenz, auf Rumänisch)

Verkehrsministerium Rumäniens

EG Nr . . .

Transitlizenz

Gültig für eine Hin- und eine Rückfahrt durch Rumänien

Verkehrsunternehmen und Anschrift Kennzeichen des Kraftfahrzeugs (1)	Gültig bis 31.1.2000

Hinfahrt:	
Beladen in Ort/Land am (1)	Einreise in Rumänien (3)
Entladen in Land (1)	Ausreise aus Rumänien (3)
Rückfahrt:	
Beladen in Ort/Land am (2)	Einreise in Rumänien (3)
Entladen in Land (2)	Ausreise aus Rumänien (3)

Verkehrsministerium Rumänien	Ort (4)
Unterschrift.....	Datum
Name des Ausstellers	

(1) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Hinfahrt ausgefüllt.
(2) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Rückfahrt ausgefüllt.
(3) An der Landesgrenze Rumäniens abzustempeln.
(4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde des Mitgliedstaates.

(Zweite Seite der Lizenz)

Allgemeine Bestimmungen

(Text auf Rumänisch)

Diese Genehmigung gilt für die Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch Rumänien.

Sie gilt ausschließlich für den Inhaber der Lizenz und ist nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Staates, der sie ausgestellt hat, oder bei einer Fälschung von den Behörden des Transitstaates entzogen werden.

Sie darf nur für je ein Fahrzeug verwendet werden. Fahrzeug bedeutet ein im Niederlassungsstaat gemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination, von der mindestens die Zugmaschine in dem Niederlassungsstaat gemeldet ist und die ausschließlich zur Güterbeförderung verwendet wird.

Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei einer Fahrzeugkombination ist sie in der Zugmaschine mitzuführen.

Das Verkehrsunternehmen hat sämtliche nationalen Verkehrsvorschriften Rumäniens einzuhalten.

Die technischen Bau- und Ausstattungsnormen der für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen den Normen entsprechen, die für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt wurden, sowie mindestens die EURO-1-Normen erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bestimmungen ist im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Lizenz ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verwendung an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Allgemeine Bestimmungen (Zusammenfassung)

(Text in den Amtssprachen der Gemeinschaft)

Diese Genehmigung gilt für die Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch Rumänien.

ANHANG 1b

(Erste Seite der Lizenz auf Deutsch und Italienisch)

Europäische Kommission

Rumänien Nr. . . .

Transitlizenz

Gültig für eine Hin- und eine Rückfahrt durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde.

(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Verkehrsunternehmen und Anschrift

.....

.....

Kennzeichen des Kraftfahrzeugs (1) Gültig bis 31.1.2000

Hinfahrt:

Beladen in Ort/Land am (1)

Entladen in Land (1)

Einreise in die EG (3)

Rückfahrt:

Beladen in Ort/Land am (2)

Entladen in Land (2)

Ausreise aus der EG (3)

Europäische Kommission

Ort

(4)

Unterschrift

Datum

Name des Ausstellers

(1) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Hinfahrt ausgefüllt.
(2) Nur gültig, wenn vom Verkehrsunternehmen vor der Rückfahrt ausgefüllt.
(3) An der Außengrenze der EG abzustempeln.
(4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

(Zweite Seite der Lizenz)

Allgemeine Bestimmungen

(Text auf Deutsch und Italienisch)

Diese Lizenz gilt für die Güterbeförderung auf der Straße im Transit durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde.

Sie gilt ausschließlich für den Inhaber der Lizenz und ist nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Staates, der sie ausgestellt hat, oder bei einer Fälschung von der Behörde des Transitstaates entzogen werden.

Sie darf nur für je ein Fahrzeug verwendet werden. Fahrzeug bedeutet ein im Niederlassungsstaat gemeldetes Kraftfahrzeug oder eine Kraftfahrzeugkombination, von der mindestens die Zugmaschine in dem Niederlassungsstaat gemeldet ist und die ausschließlich zur Güterbeförderung verwendet wird.

Die Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei einer Fahrzeugkombination ist sie in der Zugmaschine mitzuführen.

Das Verkehrsunternehmen hat sämtliche nationalen Verkehrsvorschriften des durchfahrenen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft einzuhalten.

Die technischen Bau- und Ausstattungsnormen der für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen den Normen entsprechen, die für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegt wurden, sowie mindestens die EURO-1-Normen erfüllen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Bestimmungen ist im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Lizenz ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verwendung an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

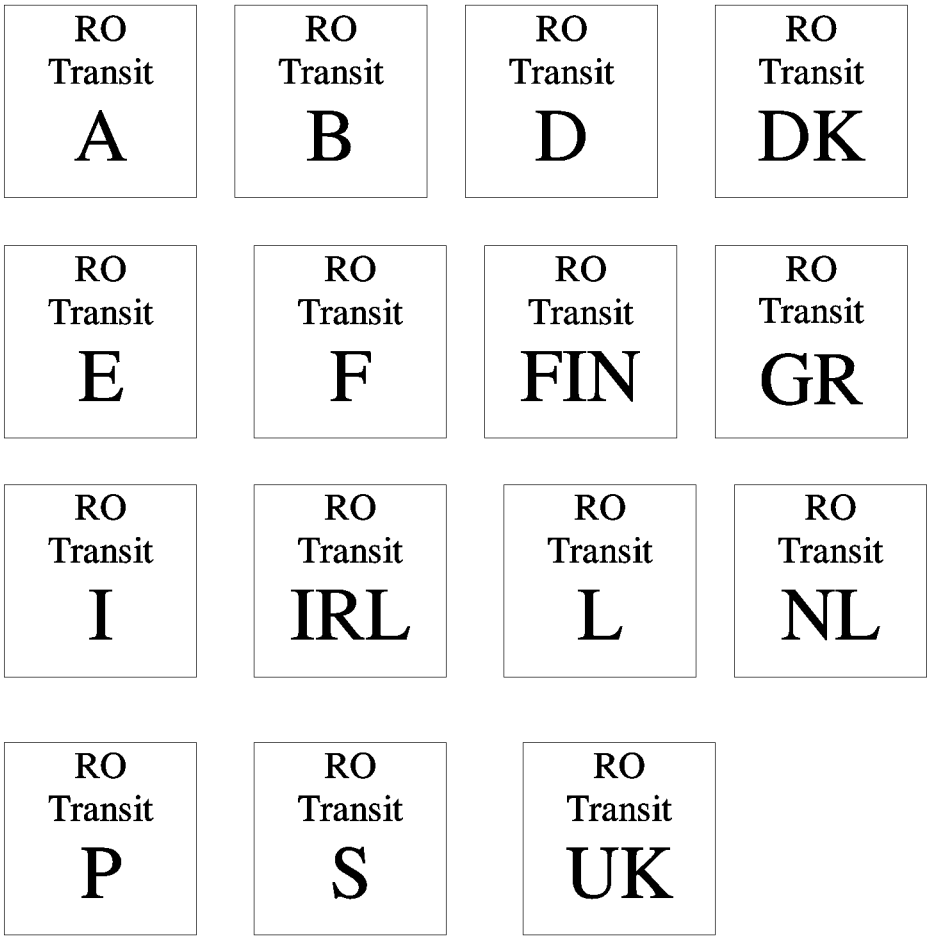
Allgemeine Bestimmungen (Zusammenfassung)

(Text auf Rumänisch und in den Amtssprachen der Gemeinschaft mit Ausnahme von Deutsch und Italienisch)

Diese Lizenz gilt für die Güterbeförderung auf der Straße im Transit durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, für die eine Marke aufgeklebt und entwertet wurde.

ANHANG 1c

(„Marke“)



ANHANG 2

Einschlägige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

1. Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33—61), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1—9).

2. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 16—20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23—35).

ANHANG 3

1. Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27).

2. Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1—19).

3. Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/422/EWG der Kommission vom 15. Juli 1991 (ABl. L 233 vom 22.8.1991, S. 21—30).

ANHANG 4

N°. . .

EXIGENCES DE BRUIT ET D'ÉMISSIONS POLLUANTES POUR LE CAMION «VERT»

Certificat de conformité aux normes techniques spécifiées dans la Résolution CEMT/CM(91) 26/Final

Le soussigné:
Constructeur ou représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation(1):
du véhicule décrit ci-après, atteste par la présente que ledit véhicule est, à la date du, identique au véhicule qui a été le déclaré conforme aux spécifications de la Résolution CEMT/CM(91) 26/Final, et que les caractéristiques mentionnées sur ce certificat sont exactes.

Cachet du constructeur ou du représentant agréé du constructeur dans le pays d'immatriculation

.....		
Lieu	Signature	Date

(1) Rayer les mentions inutiles.

Type de véhicule:
Numéro d'identification du véhicule:
Type de moteur:
Numéro du moteur:

Mesures selon (1): ISO, CEE/ONU R.85, Directive 80/1269/CEE, telle qu'amendée par la Directive 89/491/CEE	
Puissance maximum du moteur (kW):	à un régime moteur (tr/mn):

Mesures selon (1): CEE/ONU R.51/02, Directive 70/157/CEE, telle qu'amendée par la Directive 92/97/CEE		
Maximum admis [dB(A)] (2)	Puissance moteur	Valeurs mesurées [dB(A)]
78	≦ 150 kW	
80	> 150 kW	
Le:	A:	
Par:		
Vitesse d'approche (km/h):		Sur le rapport:
Bruit de l'air comprimé [dB(A)]:		
Niveau de bruit à proximité [dB(A)]:	à un régime moteur (tr/mn):	

Mesures selon: Annexe 1 g KDV 1967 (3)	
Bruit de frein moteur [dB(A)]:	
Bruit ambiant [dB(A)]:	au point de mesure 2:
	au point de mesure 6:

Mesures selon (1): CEE/ONU R.49/02 formulaire A, Directive 88/77/CEE telle qu'amendée par la Directive 91/542/CEE, formulaire A		
Valeurs maximum (g/kWh) (2)	Polluants	Valeurs mesurées (g/kWh)
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	NO_x	
Puissance ≦ 85 kW: 0,68 Puissance > 85 kW: 0,4	Particules	

(2) Résolution CEMT/CM(91) 26/Final.

(3) KDV («Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung») = Décret d'application de la loi relative aux véhicules à moteur (Autriche).

No . . .

REQUIREMENTS FOR NOISE AND EXHAUST EMISSIONS FOR THE 'GREEN' LORRY

Certificate of compliance with the technical provisions of Resolution CEMT/CM(91) 26/Final

The:
as manufacturer or authorised representative of the manufacturer in the State of Registration [1]:
of the vehicle described hereafter, hereby confirms that the said vehicle is, on, identical to a vehicle, which was on, in compliance with the provisions of Resolution CEMT/CM(91) 26/Final, and confirms that the particulars entered overleaf are correct.

Company signature of the manufacturer or of the authorised representative of the manufacturer in the State of registration

.....
Place Signature Date

[1] Delete inappropriate mention.

Vehicle type:
Vehicle identification number:
Engine type:
Engine number:

Measured according to [1]: ISO, ECE R.85, Directive 80/1269/EEC, as amended by Directive 89/491/EEC	
Maximum engine power (kW):	at engine speed (rpm):

Measured according to [1]: ECE R.51/02, Directive 70/157/EEC, as amended by Directive 92/97/EEC		
Maximum values [dB(A)] [2]	Engine power	Measured values [dB(A)]
78	≦ 150 kW	
80	> 150 kW	
On:	In:	
By:		
Approach speed (km/h):		in gear:
Compressed air noise [dB(A)]:		
Proximity noise level [dB(A)]:	at engine speed (rpm):	

Measured according to: Annex 1 g KDV 1967 [3]	
Engine braking noise [dB(A)]:	
Ambient noise [dB(A)]:	at measure point 2:
	at measure point 6:

Measured according to [1]: ECE R.49/02 Approval A, Directive 88/77/EEC as amended by Directive 91/542/EEC, Approval A		
Maximum values (g/kWh) [2]	Pollutant	Measured value (g/kWh)
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	NO_x	
Power ≦ 85 kW: 0,68 Power > 85 kW: 0,4	Particle	

[2] ECMT Resolution CEMT/CM(91) 26/Final.

[3] KDV ('Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung') = HGV Act implementing regulations (Austria).

Nr. . . .

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN DES GRÜNEN KRAFTFAHRZEUGES

Nachweis der Erfüllung der technischen Voraussetzungen gemäß Resolution CEMT/CM(91) 26/Final

Die/Der:
als Hersteller oder als im Zulassungsstaat Bevollmächtigter des Herstellers(1):
des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt hiermit, daß dieses Fahrzeug am mit dem Fahrzeug übereinstimmt, das am den Bestimmungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(91) 26/Final, entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der umseitig eingetragenen Daten.

Firmenmäßige Fertigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

.....
Ort Unterschrift Datum

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Fahrzeugtype:
Fahrzeugidentifizierungsnummer:
Motortype:
Motornummer:

Messung nach (1): ISO, ECE R.85, RL 80/1269/EWG, in der Fassung der RL 89/491/EWG	
Größte Motorleistung (kW):	bei Motordrehzahl (l/min):

Messung nach (1): ECE R.51/02, RL 70/157/EWG, in der Fassung der RL 92/97/EWG		
Höchstwerte [dB(A)] (2)	Motorleistung	gemessene Werte [dB(A)]
78	≦ 150 kW	
80	> 150 kW	
am:	in:	
von:		
Annäherungsgeschwindigkeit (km/h):		im Getriebegang:
Druckluftgeräusch [dB(A)]:		
Nahfeldpegel [dB(A)]:		bei Motordrehzahl (l/min):

Messung nach: Anlage 1 g KDV 1967 (3)	
Motorbremsgeräusch [dB(A)]:	
Rundumgeräusch [dB(A)]):	im Meßpunkt 2:
	im Meßpunkt 6:

Messung nach (1): ECE R.49/02 Stufe A, RL 88/77/EWG, in der Fassung der RL 91/542/EWG, Stufe A		
Grenzwerte (g/kWh) (2)	Schadstoffe	gemessene Werte (g/kWh)
4,9	CO	
1,23	HC	
9,0	NO_x	
Leistung ≦ 85 kW: 0,68 Leistung > 85 kW: 0,4	Partikel	

(2) CEMT Resolution CEMT/CM(91) 26/Final.
(3) KDV = Kraftfahrgesetzdurchführungs-Verordnung in Österreich.

ANHANG 5

Transitstrecken in Rumänien für den von Sondergebühren befreiten Transit durch Rumänien von Fahrzeugen aus der Gemeinschaft, die die Bestimmungen der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen erfüllen

1. Für Fahrzeuge aus der Gemeinschaft, die der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59—75) entsprechen, ist keine besondere Genehmigung erforderlich und sind neben den in den rumänischen Bestimmungen über Gewichte und Abmessungen vorgesehenen Gebühren keine besonderen Gebühren zu zahlen, sofern die Fahrzeuge in Rumänien folgende Strecken benutzen:

 — *Transitstrecke Nadlac/Calafat* (gesamteuropäischer Korridor IV): E68 von der ungarischen Grenze bis Nadlac und Arad, E671 von Arad nach Timisoara, E70 von Timisoara nach Craiova, E79 von Craiova nach Calafat und zur bulgarischen Grenze;

 — *Transitstrecke Nadlac/Giurgiu* (gesamteuropäischer Korridor IV und IX): E68 von der ungarischen Grenze bis Nadlac, Deva und Sebes, E68/E81 von Sebes nach Miercurea Sibiului und Vestem, E81 von Vestem nach Pitesti, E70 von Pitesti nach Bucuresti; Bucuresti südwestliche Umgehung und E85 von Bucuresti nach Giurgiu und zur bulgarischen Grenze.

2. Folgender Abschnitt der in Absatz 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2000 vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen, sofern nicht der gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass er von Fahrzeugen, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, benutzt werden kann:

 — E 70 Bucharest—Pitesti

3. Folgender Abschnitt der in Absatz 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2003 vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen, sofern nicht der gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass Fahrzeuge, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, diesen benutzen können:

 — E 68/E81, Miercurea Sibiului nach Vestem,

 — E 70 Timisoara—Lugoj

 — E 85 Bucharest—Giurgiu

4. Folgender Abschnitt der in Absatz 1 genannten Transitstrecken wird bis spätestens 31. Dezember 2006 vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen, sofern nicht der gemischte Ausschuss beschließt, dass der betreffende Abschnitt bereits so ausgebaut (oder neu trassiert) wurde, dass er von Fahrzeugen, die den Vorschriften der Gemeinschaft über Gewichte und Abmessungen entsprechen, benutzt werden kann:

 — E 79, Craiova nach Calafat und der bulgarischen Grenze

 — E 70 Lugoj—Craiova

5. Unbeschadet Absatz 1 werden die rumänischen Behörden gemäß den geltenden nationalen Vorschriften auf den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Abschnitten bis zu den dort genannten Daten für ein Fahrzeug, das die nach rumänischen Vorschriften höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen überschreitet, nur die entfernungs- und gewichtsbezogene Gebühr erheben.